

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Einzelpreis vierteljährlich M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unregelmäßigen Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag  
Verl.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüngen, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Wg. für auswertige 15 Wg. Im Restamtteil die Zeile 40 Wg. Im amtlichen Teile die gespartene Zeile 40 Wg.  
Vornahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

N 96.

Sonnabend, den 28. April

1917.

Auf Grund von § 9 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 27. vorigen Monats über die Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen sowie der Hilfsdienstpflichtigen mit **Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren** (Nr. 9 Seite 2 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle) werden nach Vereinbarung mit dem Finanzministerium als „zuständige Stellen“ im Sinne von § 6 a. a. O. zur Begutachtung von Anträgen der Betriebsunternehmer auf Berufskleidung und Unterkunftsbedarf bestimmt:

1. die Berginspektionen für solche Betriebe, die der berg- und betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts (§ 408 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217, und § 1 der Verordnung vom 12. Mai 1900, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256) unterworfen sind;
2. die Gewerbeinspektionen für die ihrer Aufsicht — nach § 139 b d. G. O. — unterstehenden Gewerbebetriebe;
3. die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung, im übrigen die Amtshauptmannschaft für alle nicht unter Ziffer 1 und 2 fallenden Betriebe, z. B. solche der Landwirtschaft.

Dresden, den 24. April 1917.

1952

Ministerium des Innern.

470 d III Kr 1

Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 1. März 1917, **Kleinhandelspreise für Hafelnussöl**, (Ergeb. Volksfreund Nr. 62, vom 17. März 1917) wird hiermit aufgehoben.

Schwarzenberg, am 24. April 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Dr. Wimmer.

## Verbot des Schweinefleischverkaufs.

Um die vorhandenen geringen Mengen von Schweinefleisch, die sich in den nächsten Wochen infolge des verminderten Auftriebs von Schlachtschweinen voraussichtlich noch erheblich verringern werden, möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung zugute kommen zu lassen, wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg die **gewerbliche Abgabe von frischem, gepökeltem oder geräucherem Schweinefleisch bis auf weiteres untersagt**.

Das gesamte bei Schweinefleischschlachten anfallende Fleisch ist vielmehr zur Herstellung von Wurst zu verwenden, bezw. nach näherer Anweisung der Gemeindebehörden zwecks späterer Verwendung zur Wurstherstellung einzufrieren oder einzupökeln.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden gemäß § 14 Ziffer 5 und § 3 der Reichsfleischverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzenberg, am 26. April 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

## Reichsreisebrotmarken.

1. Abänderung zu Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 2. April 1917, Reichsreisebrotmarken betreffend:

Nach neuerer Anweisung der Reichsgetreibebehörde wird die **Gültigkeit der Reisebrotmarken alten Musters bis mit 15. Mai 1917 verlängert**. Vom 16. Mai 1917 ab besitzen nur noch die Reisebrotmarken des neuen Musters (mit Unterdruck) Gültigkeit.

2.

Abänderung zu Ziffer 4 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 2. April 1917, Reichsreisebrotmarken betreffend:

Die von den Bäckern, Mehlkleinhändlern sowie Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bis mit 15. Mai 1917 vereinnahmten Reisebrotmarken der alten Ausführung sind **spätestens am 18. Mai 1917 bei den Ortsbehörden abzuliefern**. Nach dem 18. Mai 1917 abgelieferte Marken werden bei der Ausstellung der für den Mehlbezug der Bäcker und Mehlkleinhändler erforderlichen Bescheinigungen nicht berücksichtigt. Soweit Gast-, Schank- und Speisewirtschaften Reisebrotmarken verspätet abliefern, haben sie kein Anrecht auf Umtausch in kommunale Brotmarken (Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg über Reichsreisebrotmarken vom 2. April 1917 — Ergeb. Volksfreund vom 11. April 1917).

Schwarzenberg, den 26. April 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

## Vom Weltkrieg.

### Abflauen der Schlacht bei Arras.

55000 Tonnen im Mittelmeer versenkt.

Der englische Durchbruchversuch bei Arras darf heute schon als gescheitert angesehen werden; die daran beteiligten feindlichen Divisionen haben sich dermaßen verblutet, daß es längerer Zeit bedarf, sie wieder verwendungsfähig zu machen. Von maßgebender Seite wird dazu des Weiteren geschrieben:

Berlin, 26. April. Die Schlacht bei Arras flaute am dritten Kampftage sichtlich ab. Die Engländer vermochten ihre gelichteten und zusammengepflochtenen Divisionen nur noch an wenigen Stellen des Frontabschnittes beiderseits der Scarpe zu stärkeren Angriffen vorzutreiben. Der mächtig angelegte und heftig begonnene Durchbruchversuch der Engländer ist buchstäblich verblutet. Nach den Aussagen jener Teile unserer Kampftruppen, die bereits im Osten sehten, lassen sich die Verluste der Engländer nur mit jenen der Russen vergleichen, welche die Russen bei ihren ohne Unterstützung von Artillerie ausgeführten Angriffen erlitten. Aus allen Gefangen-

ausagen geht ebenfalls klar hervor, wie ungeheuer die englischen Bataillone zusammenkartätscht wurden. Zwischen Lens und Gavrelle ließ das feindliche Artilleriefeuer im Laufe des gestrigen Vormittags stellenweise nach, während um den Ort Gavrelle, wo an den vorangegangenen Tagen, abermals erbittert gekämpft wurde. Ein vereinzelter feindlicher Vorstoß nördlich vom Bahnhof Roouz brach in unserem Feuer unter schweren Verlusten zusammen. Südlich der Scarpe griffen die Engländer dreimal erbittert an. Unter schweren Verlusten wurden sämtliche drei Angriffe zum größten Teil schon durch Feuerwirbel zurückgeschlagen. Auch weiter südlich wurden nächtliche Vorstöße ab-

## Herr Emil Brandt

hat unserer Stadt seinen gesamten Besitz zu wohltätigen Zwecken hinterlassen und dadurch sein allzeit bewiesenes Interesse für deren Förderung gekrönt.

Wir bekunden hiermit

### unsere wärmste Dankbarkeit und Anerkennung

für seine treue Gesinnung und die in schwerster Zeit doppelt wertvolle Vermögenszuwendung.

Wir werden ihn stets in ehrendem Gedächtnis behalten.

Eibenstock, den 27. April 1917.

Der Stadtrat.  
Hesse.

Die Stadtverordneten.  
I. V. K. Ernst Claus.

## Fleischverkauf.

Sonnabend, den 28. ds. Mts. verkaufen die Fleischer: **Yang, Reichner, M. Müller, Uhlmann, Seidrich** Rind- und Kalbfleisch. Preise werden durch Aushang bekanntgegeben.

Kopfmenge 150 g. Bei Volksküchensäften ist die Fleischfüllung nach dem auf der Fleischmarktentasse angebrachten Vermerke zu vollziehen. Diese Vermerke werden in der Regel auf die doppelte Menge der bisherigen Kürzungen lauten, weil bei dem letzten Verkaufe von Volksküchensäften wieder volle Wochentarten abgegeben worden sind.

Urlauber erhalten Fleisch bei **Uhlmann**.

Verkaufsordnung:

R u S in der Zeit von 8—10 Uhr vorm.,  
H—M " " " 10—12 " "  
A—G " " " 1—3 Uhr nachm.,  
N—Q u. T—Z " " " 3—5 " "

Nachverkauf findet nicht statt.

Eibenstock, den 27. April 1917.

Der Stadtrat.

## Erhöhung des Kartoffelpreises.

Von Sonnabend, den 28. April 1917, an wird der Preis der von der Stadt vermittelten, von den beauftragten Händlern hier selbst im Kleinhandel abgegebenen Kartoffeln auf 7½ Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Eibenstock, den 26. April 1917.

Der Stadtrat.

## Die Arbeiterzählung

hat in diesem Jahre am 1. Mai zu erfolgen. Alle Gewerbetreibenden und Unternehmer hier, denen Zählbogen zugestellt worden sind, werden aufgefordert, die Vordrucke bis zum

5. Mai dieses Jahres

vorschriftsmäßig ausgefüllt und reinlich an Ratshalle — Polizeiregistratur — wieder abzugeben.

Bei Ausfüllung der Zählbogen sind die aufgedruckten Erläuterungen genau zu beachten.  
Eibenstock, den 20. April 1917.

Der Stadtrat.